

1. Förderung des ökologischen Landbaus

- Gefördert wird die Umstellung und Beibehaltung des Gesamtbetriebes auf den ökologischen Landbau
- Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer in NRW anerkannten Öko-Kontrollstelle
- Verpflichtung in der Förderung für jeweils 5 Jahre
- Einreichen der jeweils aktuellen Öko-Kontroll-Bescheinigung (nach der Jahresprüfung) innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Auswertungsschreibens der Kontrollstelle bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer
- Das Dauergrünland im Betrieb muss über die 5 Jahre erhalten bleiben (absolutes Umbruchverbot)

Ökologischer Landbau	Einführung 1.+ 2.Jahr	Einführung 3. bis 5. Jahr	Beibehaltung ab 6. Jahr
	€/ha p.a.	€/ha p.a.	€/ha p.a.
Ackerflächen	520	260	260
Dauergrünlandflächen	330	220	220
Gemüse- / Zierpflanzenflächen	1.440	400	400
Dauerkultur- / Baumschulflächen	2.160	940	940
Unterglasflächen	6.000	5.000	3.800
Kontrollkostenzuschuss	50 (max. jedoch 600 € je Betrieb)		
Bagatellgrenze : 900 € p.a. insgesamt			

Fördersätze seit Febr. 2015 durch EU-Kommission im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 - 2020 genehmigt.

2. Sonstige Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Grundsätze AUM

Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (GAK)

Jedes Bundesland gestaltet eigene AUM

Voraussetzungen gelten pro Maßnahme:

- Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und ihren Betrieb selbst bewirtschaften
- Verpflichtung für die Dauer von 5 Jahren
- Das Dauergrünland im Betrieb muss über die 5 Jahre bei der Extensiven Grünlandnutzung erhalten bleiben (absolutes Umbruchverbot); ebenso wie bei der Maßnahme Ökologischer Landbau.
- Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Juli des Antragsjahres
- Es handelt sich um landwirtschaftliche Produktionsflächen in NRW

Förderprogramme für den Ökolandbau mit Grundantragstellung zum 30.6.2017

Ökoteam: Stand Mai 2015

weitere Hinweise unter:
www.landwirtschaftskammer.de

* = weitere Bedingungen sind zu beachten
und den jeweiligen Förderrichtlinien
zu entnehmen !

Maßnahme		Unsere Empfehlung: Für welche Betriebe u.U. interessant ?	Spezifikation	Förderhöhe für Öko-betriebe je Jahr	Bagatellgrenze	Verpflichtungszeitraum	Bemerkungen bzw. wichtigste Bedingungen*
Förderung Ökolandbau	Ökologischer Landbau (Beibehaltung)	Alle Öko-betriebe	Acker	260 €/ha	900 €	5 Jahre	jährlich Auf- und Abstockung bei der Fläche ohne Beschränkung möglich
			Dauergrünland	220 €/ha			
			Gemüse	400 €/ha			
			Dauerkulturen	940 €/ha			
			Unter Glas	3.800 €/ha			
Vertragsnaturschutz	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen		maßnahmenabhängig	kombinierbar mit Ökoförderung, aber <u>nur in Einzelfällen zusätzlich</u> zur Ökoförderung		01.01. – 31.12. eines jeweil. Jahres	Mit den jeweiligen Kreisen bzw. Biologischen Stationen abstimmen und Sonderinfos beachten
	Vertragsnaturschutz auf Grünland		maßnahmenabhängig	kombinierbar mit Ökoförderung aber <u>keine</u> Doppelförderung möglich !			
	Vertragsnaturschutz auf Streuobstwiesen/Hecken		maßnahmenabhängig	kombinierbar mit Ökoförderung aber <u>keine</u> Doppelförderung möglich !			

Maßnahme		Unsere Empfehlung: Für welche Betriebe u.U. interessant ?	Spezifikation	Förderhöhe für Öko-betriebe je Jahr	Bagatellgrenze	Verpflichtungszeitraum	Bemerkungen bzw. wichtigste Bedingungen*
Agrarumweltmaßnahmen (AUM)	Anbau von Zwischenfrüchten	Alle Ökobetriebe in der Förderkulisse (..sofern die Fruchtfolge es zulässt)		58 €/ha	194 €	5 Jahre Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Juli. Verpflichtungsjahr ist hierbei der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.	- <u>nur</u> innerhalb d. Förderkulisse (WRRL) - mind. 20% d. AF in der Förderkulisse - max. 50% d. AF in der Förderkulisse wird bewilligt - keine Leguminosen zugelassen - i.d.R. winterharte Zwischenfrüchte
	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Alle Ökobetriebe (..sofern die Fruchtfolge es zulässt)	Standard Anteil großkörniger Leguminosen > 10%	65 €/ha 90 €/ha	650 €	Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum bei diesen Maßnahmen beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist hierbei das Kalenderjahr. 5 Jahre	- Anbau von mind. 5 Hauptfruchtarten - (je mind. 10 %, max. 30% der Ackerfläche, im Falle des Anbaus von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, max. 40% der Ackerfläche; und auf mind. 10 % der AF Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen) - max. 30% Gemüse
	Blüh- und Schonstreifen	nur auf Flächen, die für die Produktion wenig bedeutsam sind	Blühstreifen und -flächen auf Acker- und Dauerkulturflächen	1.200 €	600 €		- für max. 10% der Acker- und/ oder Dauerkulturflächen - keine Nutzung; kein Befahren - max. Förderumfang einer Blühfläche 0,25 ha (Nutzarten-Code Nr.: 575)
	Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	nur auf Flächen, die für die Produktion wenig bedeutsam sind	auf Acker auf Grünland in ausgewählten Projektgebieten; in 2017 keine Projektgebiete vorhanden	1.100 € 480 €	220 €		- entlang von Oberflächengewässern - außer Abfuhr des Mähgutes keine Nutzung

Maßnahme		Unsere Empfehlung: Für welche Betriebe u.U. interessant ?	Spezifikation	Förderhöhe für Öko-betriebe je Jahr	Bagatell-grenze	Verpflichtungs-zeitraum	Bemerkungen bzw. wichtigste Bedingungen*
sonstige Fördermaßnahmen	Haltungsverfahren auf Stroh	Viehhaltende Betriebe (..die wie bisher die Bedingungen erfüllen)	Milchkühe: Mutterkühe, Aufzucht-rinder, Mastfärsen: Mastbullen: Zuchtschweine: Mastschweine, Zucht-läufer, Absatzferkel: <u>Bei gleichzeitiger Förderung im AFP werden die Fördersätze reduziert!</u>	80 €/GVE 55 €/GVE 280 €/GVE 120 €/GVE 75 €/GVE	550 €	jährlich	- tageslichtdurchlässige Mindestfläche - uneingeschränkt verfügbare Mindeststallfläche je nach Tierart - alle Tier müssen gleichzeitig liegen können - bei Rindern: Mindeststallhaltungszeiten festgelegt und max. Fressplatz/Liegeplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 - festgelegte Mindestfressplatzbreiten je nach Tiergruppe - mind. 10 cm Strohaufgabe auf Liegefläche
	Sommerweidehaltung	Milchvieh-Mutterkuh-betriebe (sehr eingeschränkte Empfehlung: während Beweidung <u>ständig</u> getrennte Weidegruppen für Färsen und Kühe)	Unterscheidung nach drei Weidegruppen*: 1. Milchkühe (typ. Milchviehrassen) 2. Färsen (typ. Milchviehrassen) 3. Färsen (typ. Fleischrinderrassen) (Maßnahme in <u>ELAN</u> integriert)	40 €/GVE (berücksichtigungsfähige GVE!)	500 €	jährlich	- keine Berücksichtigung von Mutterkühen und anderen üblichen Weidetierarten - tägl. Weidegang v. 16.05. bis 15.10. - Mindestbeweidungsfläche 0,2 ha/GVE - Nur Grünland als Beweidungsfläche anerkannt - Beweidungsfläche <u>getrennt</u> nach Weidegruppen Milchkühe plus Trockensteher und Nachzucht - Weidegruppe Färsen: max. 80% förderfähig
	Bedrohte Haus- und Nutztierassen	Viehhaltende Betriebe (..mit mind. 5-Jahres-Perspektive)	Register der Tierarten/-rassen	30 - 200 €/Tier (je nach Tierart)	60 €	5 Jahre	- Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung in NRW - besondere Bedingungen bei der Sauenhaltung beachten!

3. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/investition/afp.htm>

Grundsätze des AFP

Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Die AFP-Förderung soll zu Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen führen, der Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten dienen und zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt und Klimaschutzes beitragen.

Wer ist förderfähig?

Unternehmer/Innen mit Betriebssitz und Investitionsstandort in Nordrhein-Westfalen, die die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des landwirtschaftlichen Betriebes nachweisen, über eine betriebswirtschaftliche Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre verfügen und den Nachweis über den Erfolg und die Wirtschaftsfähigkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme belegen können.

Ein Anspruch auf Gewährung besteht allerdings nicht!

Was wird gefördert?

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter (für die Primärproduktion und die Verarbeitung und Vermarktung) **Weitere, hier nicht aufgeführte Bedingungen sind zu beachten!**

- Förderung von Investitionen in die Tierhaltung (Stallbauten) erfolgt nur bezüglich besonders artgerechter Tierhaltung!
- Förderungsfähiges Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 €
- Das förderungsfähige Netto-Investitionsvolumen ist auf 750.000 € beschränkt (für die Förderperiode 2014-2020)
- Max. 40 % der Investition können gefördert werden
- Gebäudeinvestitionen (u.a. Gewächshausbauten, klimatisierte Lagerhallen) nur dann, wenn dadurch Energieeinsparungen bzw. besondere Anforderungen an den Ressourcenschutz erzielt werden

Besonders interessant für Biobetriebe: Anforderungen an besonders tiergerechte Haltungsbedingungen (..werden in den meisten Fällen schon durch die Auflagen gemäß ÖKO-VO erfüllt)

- Haltungsbedingungen beziehen sich nur auf den zu fördernden Stall; spezifische Schwellenwerte des Tierbestands sowie des Viehbesatzes im Gesamtbetrieb müssen 5 Jahre ab Bewilligung eingehalten werden, Kriterien der besonders artgerechten Haltung 12 Jahre ab Fertigstellung

Zuschusshöhe	Ziel-Tierbestand
35 %	Bis 100 Milchkühe
25 %	101 bis 150 Milchkühe
15 %	Mehr als 150 Milchkühe
40 %	Bis 200 Zuchtsauen
30 %	Mehr als 200 Zuchtsauen
40 %	Geflügel- und Mastschweinehaltung
35 %	Übrige Tierhaltung

- Für sonstige Investitionen (z. B. Güllebehälter mit fester Abdeckung, klimatisierte Lager Räume für Obst und Gemüse, die erstmalige Anschaffung von Bewässerungsanlagen wenn eine Wassereinsparung von mind. 25 Prozent erreicht wird, unter bestimmten Voraussetzungen auch für Erschließungsmaßnahmen) wird ein Zuschuss von 15 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt. Für Betriebe des ökologischen Landbaus beträgt der Zuschuss 20 %.
- Junglandwirten (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre, bis zu 5 Jahren nach erstmaliger Niederlassung) kann, unter Beachtung der Höchstgrenze der Gesamtbeihilfe von 40%, zusätzlich ein Zuschuss von 10 % (max. 10.000 €) gewährt werden

Eine Reihe von denkbaren Investitionsmaßnahmen werden allerdings **nicht gefördert!** So z.B. der Erwerb von Produktionsrechten, Maschinen und Geräte für die Innen- und Außenwirtschaft; Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude, Landankauf, Gebrauchtgüter uvm. **Weitere, hier nicht aufgeführte Bedingungen sind zu beachten!**
Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das AFP-Antragsverfahren ist sehr komplex und erfordert i.d.R. fördertechnisches Spezialwissen. Für die Beantragung und Abwicklung einer durch AFP geförderten Maßnahme wird daher dringend die Zuhilfenahme eines Betreuers (z.T. förderfähig) empfohlen!

Aktive Betreuer für weitere Fragen zum AFP:

- LUB NRW (www.lub-nrw.de)
- GVAgrar mbH & Co. KG (www.gvagrar.de)
- Wilhelm Dreimann LBB Baubetreuung (www.wilhelm@dreimann.net)
- Roland Unzner-Harring (nur für Gartenbaubetriebe) (Roland.Unzner-Harring@lwk.nrw.de)

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Weitere Fördermöglichkeiten (z.B. Förderung von Investitionen zur Emissionsminderung u.a.) sind für Ökobetriebe unter den jeweils geltenden Bedingungen u.U. ebenfalls möglich.
Weitere Informationen hierzu sowie alle im Merkblatt aufgeführten Fördermaßnahmen unter [www.landwirtschaftskammer.de / Förderung](http://www.landwirtschaftskammer.de/Foerderung)

Das Merkblatt wurde erstellt mit freundlicher Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Geschäftsbereichs 3 (EU-Zahlstelle, Förderung) der Landwirtschaftskammer NRW

Ansprechpartner:

Georg Pohl, Fachbereich 53 - Ökolandbau, Georg.Pohl@lwk.nrw.de, Tel.: 0221 - 5340 272

Mai 2017